

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 0231/2025**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 02.04.2025
Bearbeiter: Andreas Brohm	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Stadtrat	14.05.2025	abgesetzt	-----

Betreff: Antrag der Stadträtin Braun auf Akteneinsicht

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte folgt dem Antrag der Stadträtin Braun aus dem Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss auf Einsicht der Kosten für Anwälte, Gerichte inklusive Verfahren bei den Kitas und überträgt die Akteneinsicht an die Vertretung gesamt oder einem Akteineinsichtsausschuss. Im Falle einer Ausschussbildung werden folgende Mitglieder in den Ausschuss entsandt:

-----  
-----  
-----

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2025			
- EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

**Anlagen:**

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Das Recht auf Akteneinsicht ergibt sich aus § 45 Abs.6 S. 2 KVG:

*„Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.“*

Ein Akteneinsichtsrechts ist per Beschluss festzustellen. Dieses wird gewährt, wenn das Beschlussergebnis das erforderliche Quorum nach § 45 Abs. 6 KVG erreicht. Es ist dabei ebenfalls zu befinden, ob dieses Einsichtsrecht für den gesamten Stadtrat oder für einen einzusetzenden Ausschuss, dem der Antragsteller angehören muss, Geltung entfaltet.

Siehe dazu Kommentar zum KVG:

7. Akteneinsichtsrecht (§ 45 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA)

*Auf Antrag der in § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung oder einem von ihm bestellten Ausschuss Einsicht in die (Verwaltungs-)Akten der Kommune zu gewähren: Und zwar für alle Angelegenheiten der Kommune; dazu zählen auch noch nicht abgeschlossene Vorgänge (VG Gießen vom 16.1.2007 – [8 G 3850/06](#) –, NVwZ 2007 S. [1218](#)). Die Entscheidung über die Antragstellung erfolgt durch Beschluss; der Antrag ist an den Hauptverwaltungsbeamten zu richten. Das Verfahren für die Bildung eines **Akteneinsichtsausschusses** ist gesetzlich nicht geregelt. Über die **Größe und Zusammensetzung** des Ausschusses entscheidet die Vertretung nach freiem Ermessen. Er muss mindestens drei Mitglieder haben. Damit der Minderheitenschutz auch wirksam ist, muss auf Einsetzungsanforderung der Minderheit auch diese durch mindestens ein Mitglied vertreten sein (Eiermann, NVwZ 2005 S. [43](#)). Die Antragsteller und die Einsichtnehmenden müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Auch ohne Antrag der Vertretung oder eines Ausschusses kann der Hauptverwaltungsbeamte einzelnen Vertretungsmitgliedern die Einsichtnahme in die Akten gestatten. Ein Anspruch auf Akteneinsicht haben einzelne Vertretungsmitglieder oder Fraktionen jedoch nicht (vgl. OVG Münster, NVwZ 1985 S. [843](#); Hess. VGH, HSGZ 1987 S. [361](#)). Das Einsichtsrecht ist umfassend **für den konkret bestimmten Fall**.*

Stellungnahme der Verwaltung:

Da es sich hier um einen Antrag eines einzelnen Gremienmitgliedes handelt, ist zunächst der Wille des Gremiums festzustellen. Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder werden benötigt um einen Antrag auf Akteneinsicht zu gewähren. Bei Erreichen des Quorums kann dem gesamten Gremium diese gewährt werden oder einem Ausschuss, in dem der Antragsteller vertreten sein muss.